VERORDNUNG (EWG) Nr. 226/78 DER KOMMISSION

vom 2. Februar 1978

über den Verkauf im Wege der Ausschreibung von Hintervierteln von Rindern aus Beständen der deutschen Interventionsstelle zur Verarbeitung in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In einigen Mitgliedstaaten haben sich bei Rindfleisch durch die Anwendung von Interventionsmaßnahmen umfangreiche Bestände gebildet. Aus technischen Gründen müssen diese Bestände abgesetzt werden.

Bei der derzeitigen Marktlage besteht die Möglichkeit, das gelagerte Fleisch an die Verarbeitungsindustrie zu verkaufen. Dies sollte zweckmäßigerweise im Wege der Ausschreibung geschehen.

Es empfiehlt sich, auf diesen Verkauf die Verordnung (EWG) Nr. 216/69 der Kommission vom 4. Februar 1969 über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften gefrorenen Rindfleisches (3), die Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission vom 30. Juni 1976 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2961/77 (5), sowie die Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 der Kommission vom 30. September 1977 über Durchführungsbestimmungen für den Verkauf von gefrorenem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen zur Verarbeitung in der Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 (6) anzuwenden. Gleichwohl sind, vor allem wegen der Qualität der zum Verkauf angebotenen Erzeugnisse, gewisse Ausnahmbestimmungen vorzusehen.

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik (7) werden die von einem Mitgliedstaat oder einer ordnungsgemäß beauftragten Stelle geschuldeten Beträge, die in Landeswährung ausgedrückt sind und die in Rechnungseinheiten festgesetzten Beträge wiedergeben, unter Anwendung des Verhältnisses zwischen der Rechnungseinheit und der Landeswährung gezahlt, das bei Abwicklung des Geschäftes oder eines Teils des Geschäftes galt.

Gemäß Artikel 6 der vorgenannten Verordnung gilt als Zeitpunkt der Durchführung des Geschäftes der Zeitpunkt, an dem der Tatbestand im Sinne der Gemeinschaftsregelung oder, in Ermangelung einer solchen Regelung und bis zu ihrem Erlaß, der Regelung des betreffenden Mitgliedstaats erfüllt ist, an den die Entstehung der Forderung geknüpft ist, die sich auf den mit diesem Geschäft verbundenen Betrag bezieht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In der Zeit vom 7. bis 16. Februar 1978 werden rund 5 000 Tonnen Hinterviertel von Rindern, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vor dem 31. Januar 1977 angekauft und von der deutschen Interventionsstelle eingelagert wurden, im Wege der Ausschreibung verkauft.

Artikel 2

(1) Der Verkauf findet nach dem Ausschreibungsverfahren gemäß Artikel 6 bis 14 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69, den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76, der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 und dieser Verordnung statt.

(2) In Abweichung von Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 wird die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten mindestens neun Tage vor Ablauf der für die Abgabe von Angeboten festgesetzten Frist veröffentlicht.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1969, S. 10.
(4) ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 51.
(6) ABl. Nr. L 251 vom 1. 10. 1977, S. 60.
(7) ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.

Artikel 3

Bei Anwendung dieser Verordnung kann die Verarbeitung der Hinterviertel nach Entfernung der Teilstücke „Filet" und „Roastbeef" vorgenommen werden. In diesem Fall entsprechen abweichend von Artikel 1 Absatz 3 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 100 kg Hinterviertel mit Knochen ohne „Filet" und ohne „Roastbeef" 66 kg Fleisch ohne Knochen.

Artikel 4

Die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 genannte Kaution wird auf 45 Rechnungseinheiten je 100 kg Hinterviertel mit Knochen festgesetzt.

Artikel 5

Abweichend von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 ist der Tatbestand, an den die Zahlung des Verkaufspreises im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 geknüpft ist, am letzten Tag der Frist für die Abgabe der Angebote erfüllt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 3. Februar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Februar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH